



Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade

Das Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade
ist eine Ausgabe von:
Stichting MPS
Postbus 114
2678 ZJ De Lier
Tel: +31 174 615715
www.my-mps.com

Datum der Veröffentlichung: 5. Dezember 2005

Herausgegeben vom: Rat der MPS-Interessengemeinschaft am 30. November 2016,
bestätigt vom MPS-Vorstand am 14. Dezember 2016.

Version : 3
Gültig ab : 1. März 2017
Verpflichtend ab : 1. Juli 2017

In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten gilt die niederländische Version des Zertifizierungsschemas.

Nichts aus dieser Ausgabe darf weder als Druck, Fotokopie, Mikrofilm noch auf eine andere Weise vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, ohne dass eine vorhergehende schriftliche Genehmigung der Stiftung MPS vorliegt.

INHALT

0	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	4
0.1	Struktur Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade.....	4
0.2	Termini und Definitionen.....	4
0.3	Anwendungsgebiet.....	6
0.4	Ziel.....	6
0.5	Finanzen.....	7
0.6	Befreiung.....	7
0.7	Haftung.....	7
0.8	Zertifizierungseinrichtungen.....	7
0.9	Zertifizierungsuntersuchung.....	8
0.10	Regelmäßige Kontrollen.....	9
0.11	Unangekündigte Kontrollen.....	9
0.12	Thematische Untersuchung.....	10
0.13	Verwendung der Kollektivmarke Florimark.....	10
0.14	Sanktionen.....	10
0.15	Änderungen.....	11
0.16	Publikation.....	11
A	Bedingungen für das Florimark TraceCert-Zertifikat.....	12
1	QUALITÄTS- UND LOGISTIKKONTROLLE.....	12
1.1	Eingangskontrolle.....	12
1.2	Lagerung.....	12
1.3	Vorratsverwaltung.....	12
1.4	Zwischenkontrolle Qualität.....	13
1.5	Verteilung.....	13
1.6	Rückverfolgbarkeit.....	13
B	Bedingungen für das Florimark GTP-Zertifikat.....	15
1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	15
1.1	Produktqualität (allgemein).....	15
1.2	Sortiment.....	15
1.3	Spezifizierung der Qualität.....	16
1.4	Logistik (allgemein).....	16
1.5	Prozesskontrolle (allgemein).....	16
2	QUALITÄTS- UND LOGISTIKKONTROLLE.....	17
2.1	Eingangskontrolle.....	17
2.2	Lagerung.....	17
2.3	Vorratsverwaltung (administrativ).....	17
2.4	Zwischenkontrolle Qualität.....	18
2.5	Verteilung.....	18
2.6	Bearbeitungen und Behandlungen.....	18
2.7	Lieferung.....	19
2.8	Transport.....	19
2.9	Rückverfolgbarkeit.....	20
3	ZUSAMMENARBEIT IN DER KETTE.....	21
3.1	Einkauf.....	21
3.2	Information des Kunden zu Lieferproblemen.....	21
3.3	Informationsaustausch.....	21
3.4	Reklamationsbearbeitung.....	22
3.5	Studie zur Kundenzufriedenheit.....	22
4	INTERNE ORGANISATION, ETHIK UND UMWELTSCHUTZ....	23
4.1	Qualitäts- und Umweltschutzpolitik.....	23
4.2	Personalplanung, Ausbildung, Hygiene und Sicherheit.....	24
4.3	Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse, Arbeitsbedingungen.....	24
4.4	Management Verbesserungsmaßnahmen.....	26

4.5	Dokumentenverwaltung und Archivierung	26
C	BEDINGUNGEN FÜR DAS MPS-FLORIMARK TRADE-	
	ZERTIFIKAT	27
1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	27
1.1	Qualitätssicherungssystem	27

Anlagen

A: Beispiel-Logos

B: Lizenzvertrag MPS-Florimark Trade

C: Sanktionsregelung MPS-Florimark Trade

0 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

0.1 Struktur Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade

Das Zertifizierungsschema besteht aus folgenden Abschnitten:

- 0: Allgemeine Vorschriften, die für alle Zertifikatsinhaber gelten, die auf der Grundlage des Zertifizierungsschemas MPS-Florimark Trade oder eines der Bestandteile (Florimark TraceCert, Florimark GTP) zertifiziert sind.
- A: spezifische Vorschriften für Florimark TraceCert.
- B: spezifische Vorschriften für Florimark GTP.
- C: spezifische Vorschriften für MPS-Florimark Trade.

Um für ein (Teil-) Zertifikat in Betracht zu kommen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Florimark TraceCert: die Anforderungen aus Abschnitt 0 und Abschnitt A.
- Florimark GTP: die Anforderungen aus Abschnitt 0 und Abschnitt B.
- MPS-Florimark Trade: die Anforderungen des gesamten Zertifizierungsschemas (Abschnitte 0, A, B und C)

!! Wenn im Text von MPS-Florimark Trade die Rede ist, ist im Fall eines Teilzertifikats das entsprechende Teilzertifikat gemeint.

0.2 Termini und Definitionen

Die Termini werden wie folgt verwendet:

Antragsteller

Unternehmen, das bei der Zertifizierungseinrichtung einen Antrag auf Zertifizierung für das Zertifikat MPS-Florimark Trade oder für einen Teil daraus (TraceCert / GTP) gestellt hat.

Unternehmen

Eine Organisation, die auf eigene Rechnung und eigenes Risiko mit Produkten handelt und als selbstständige organisatorische und juristische Entität (auf der Ebene einer Tochtergesellschaft) angesehen werden kann.

Blumenzüchterzeugnisse

Ziergewächse, Zuchtmaterial, Hydrokultur und Blumensaaten

Baumzüchterzeugnisse

Baumzucht und feste Pflanzen

Zertifikat

Nachweis des Status, der einem Prozess, Produkt, einer Person oder Organisation zuerkannt wird, wenn das gerechtfertigte Vertrauen besteht, dass spezifische Anforderungen erfüllt worden sind.

Zertifikatsinhaber

Unternehmen, das von einer Zertifizierungseinrichtung auf der Grundlage (eines Teiles) des Zertifizierungsschemas zertifiziert worden ist, das entsprechende Zertifikat erworben hat und gehalten ist, alle sich aus dem (entsprechenden Teil des) Zertifizierungsschema(s) ableitenden Verpflichtungen nachzukommen.

Zertifizierungseinrichtung

Organisation, die auf der Grundlage eines Lizenzvertrages mit MPS die Befugnis besitzt, die Einhaltung der Anforderungen laut Zertifizierungsschema durch die Zertifikatsinhaber zu überprüfen und der das Recht übertragen worden ist, die Zertifikate MPS-Florimark Trade, Florimark TraceCert und/oder Florimark GTP zuzuerkennen. Eine Übersicht über diese Zertifizierungseinrichtungen befindet sich auf www.my-mps.com.

Zertifizierungsschema

Das Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade mit den Anforderungen für Florimark TraceCert, Florimark GTP und ISO 9001 sowie den allgemeinen Anforderungen.

Teilzertifikat

Nachweis des Status, der einem Prozess, Produkt, einer Person oder Organisation zuerkannt wird, wenn das gerechtfertigte Vertrauen besteht, dass spezifische Anforderungen laut vorliegendem Schema unter Abschnitt A (Florimark TraceCert), Abschnitt B (Florimark GTP) oder Abschnitt C (ISO 9001) erfüllt worden sind. Für alle Teilzertifikate ist Abschnitt 0 gültig.

Teilnehmer

Siehe Zertifikatsinhaber.

Dokument

Für das Qualitätssicherungssystem Ihres Unternehmens relevante, in irgendeiner Form (beispielsweise auf Papier oder elektronisch) festgelegte Informationen.

Essbare Produkte (laut Definition Royal Floral Holland)

Pflanzen oder Pflanzenteile, die zum Verzehr geeignet sind (bestimmt für den Verbrauch) einschließlich Kräuter.

Konditionierter Lagerraum

Ein sauberer Raum, in dem Blumen und Pflanzen, die bei bestimmten Temperaturen aufzubewahren sind, über Nacht und/oder am Wochenende eingelagert werden können.

Großhandel für Blumenzucht- und/oder Baumzuchterzeugnisse

Das Unternehmen, das gewerblich Schnittblumen und/oder Topfpflanzen und/oder Zwiebeln und/oder Knollen und/oder Baumzuchterzeugnisse einkauft und eventuell nach spezifischer Bearbeitung an Käufer, Wiederverkäufer oder Einrichtungen weiterveräußert. Des Weiteren: Blumenzucht- und/oder Baumzuchterzeugnisse.

Hydrokultur

Ziergewächse, die für die Nutzung in Pflanzbehältern oder Töpfen bestimmt sind, wobei die Pflanze mit ihren Wurzeln in porösen Körnern in einem außerdem mit Wasser und Nährstoffen gefüllten Behälter oder Topf Halt findet.

ISO 9001

Internationaler Standard für Qualitätsmanagementsysteme; die neueste Version hat Gültigkeit.

Gütezeichen

Das Markenzeichen laut Hinterlegung beim Benelux-Markenbüro, für das die vorliegenden Bestimmungen gelten.

Registrierung

Anlässlich eines Arbeitsverfahrens erstelltes oder ausgefülltes Dokument.

Ziergewächse

Gewächse zur Zier in blatt-, blüten- oder fruchttragendem Zustand, ganz oder teilweise.

Zierwert

Unterscheidende Merkmale, die Produkte von Gartenbaubetrieben und Baumschulen auszeichnen, z.B. Blattfarbe, Blattform, Blüte(n), Frucht, Früchte usw.

Niederlassung

Ein Gebäudekomplex oder Gebäuden, wo eine nachhaltige Ausübung von Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Rechtsperson stattfindet.

Man spricht von einer Niederlassung wenn:

- es sich um einen Gebäudekomplex handelt;
- wenn in dem Gebäudekomplex eine nachhaltige Ausübung von Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Rechtsperson stattfindet.

Zuchtmaterial

Pflanzen oder Pflanzenteile, die für den Anbau von Blumenzüchterzeugnissen oder zur Vermehrung dienen oder dazu verwendet werden.

0.3 Anwendungsgebiet

- a) Das Zertifizierungsschema gilt für Blumenzüchterzeugnisse, Baumzüchterzeugnisse und essbare Produkte. Die Anforderungen beziehen sich auf die Qualität der Produkte, die Qualität von Einkaufs-, Verkaufs- und logistischen Prozessen, den Informationsaustausch mit Lieferanten und Abnehmern, die interne Organisation des Unternehmens einschließlich der Qualitätsplanung, Ausbildung und des Managements bezüglich kontinuierlicher Verbesserungen.
- b) Der Zertifikatsinhaber ist ein Großhandel für Blumenzüchterzeugnisse, Baumzüchterzeugnisse oder essbare Produkte.
- c) Um die Gewährleistung bieten zu können, dass Produktionsverfahren, Produkte und Dienstleistungen den im Zertifizierungsschema genannten Anforderungen entsprechen können, verfügt der Zertifikatsinhaber über ein Qualitätssicherungssystem. Der Zertifikatsinhaber muss nachweisen können, dass das eingesetzte Qualitätssicherungssystem und dessen Umsetzung den Bedingungen des Zertifizierungsschemas entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat nicht die Möglichkeit, bestimmte Betriebsbereiche, die unter den unmittelbaren Einfluss des MPS-Florimark Trade fallen, auszuschließen. Alle relevanten Unternehmensbereiche müssen bei der Beurteilung durch die Zertifizierungseinrichtung berücksichtigt werden.
- d) Der Antragsteller hat beim Einreichen eines Zertifizierungsantrags den Umfang (Scope) der Zertifizierung anzugeben. Der Umfang muss vor dem Zertifizierungsantrag festgelegt werden.

0.4 Ziel

- a) Das Ziel des Zertifizierungsschemas ist:
 1. die Förderung einer erkennbaren Marktstellung von Großhändlern, die die Qualität von Blumenzuchtprodukten, Baumzuchtprodukten, essbaren Produkten sowie die logistische Dienstleistung der Lieferung dieser Erzeugnisse auf wirksame Weise beherrschen
 2. die Förderung von Verbesserungen im Bereich Qualitätsmanagement bei Großhändlern von Blumenzüchterzeugnissen, Baumzuchtprodukten und essbaren Produkten im Hinblick auf Aspekte wie Qualität, Umweltschutz und Sozialverträglichkeit
 3. die Stärkung des (Qualitäts-) Images der Großhandelsbranche

4. die Leistung eines Beitrags zur Stärkung der Qualitätskontrolle innerhalb der gesamten Produktions- und Absatzkette für Blumenzüchterzeugnisse, Baumzüchterzeugnisse und essbare Produkte.
- b) Das Zertifizierungsschema trägt zur Realisierung dieses Zieles durch folgende Maßnahmen bei:
 1. die Definition von Kriterien für ein gutes Qualitätsmanagement für Großhändler in Form von Anerkennungsbedingungen
 2. die Aufnahme von Anerkennungsbedingungen in das Zertifizierungsschema, die eine gute Kooperation und Abstimmung mit Zulieferern und Abnehmern innerhalb der gesamten Produktions- und Absatzkette für Blumenzüchterzeugnisse, Baumzüchterzeugnisse und essbare Produkte verstärken helfen
 3. die Herausgabe eines kollektiven Gütezeichens und die Förderung der Bekanntheit des Zertifizierungsschemas und dieses Gütezeichens
 4. Anreiz von Verbesserungen innerhalb des Zertifizierungsschemas, mit dem Ziel, das Qualitätsmanagement der angeschlossenen Unternehmen und der Großhandelsbranche als Ganzes weiter zu stärken.

0.5 Finanzen

- a) Der Zertifikatsinhaber ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags an MPS verpflichtet. Der Vorstand von MPS erstellt alljährlich ein Budget. Beim Beschluss zur Annahme des Budgets wird die Höhe des Jahresbeitrags für die MPS-Florimark Trade - Teilnehmer festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird publiziert.
- b) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus (siehe Anlage B):
 - Beteiligung an den Kosten von Vorsitz und Verwaltung
 - Beteiligung an den Kosten für Werbeaktivitäten.
- c) Antragsteller und Teilnehmer haben der durchführenden Zertifizierungseinrichtung die Kosten der Zertifizierungsuntersuchung und der regelmäßigen Kontrollen zu zahlen. Diese Kosten werden von der betreffenden Zertifizierungseinrichtung direkt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Einrichtung und dem Antragsteller beziehungsweise dem Teilnehmer fakturiert.

0.6 Befreiung

- a) Eine Befreiung von einer oder mehreren Bedingungen oder Verpflichtungen kann von der MPS-Interessengemeinschaft in besonderen Fällen erteilt werden, wenn nach ihrem Urteil deren Erfüllung nach billigem Ermessen nicht gefordert oder wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, dass bestimmten Bedingungen entsprochen wird. Weitere Informationen zur MPS-Interessengemeinschaft finden Sie unter www.my-mps.com.
- b) Die Befreiung und die aufgrund dieser Befreiung gewährte Zertifizierung kann bestimmten Beschränkungen, Bedingungen und Vorschriften unterliegen.

0.7 Haftung

- a) MPS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, in welcher Form auch immer, die Antragsteller, Zertifikatsinhaber oder Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Zertifizierungsschemas entstehen. Die Zertifikatsinhaber schützen MPS gegenüber Haftungsansprüchen Dritter.

0.8 Zertifizierungseinrichtungen

- a) Die Kontrolle im Hinblick auf die Erfüllung der MPS-Florimark Trade-Bedingungen obliegt einer Zertifizierungseinrichtung, die einen Lizenzvertrag mit MPS geschlossen hat.
- b) Die Zertifizierungseinrichtung hat bei ihren Kontrollen qualifizierte Auditoren einzusetzen:

- die über nachweisliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Blumen- und/oder Baumzuchtbranche verfügen. Diese Erfahrungen und Kenntnisse müssen aus einer abgeschlossenen relevanten Ausbildung hervorgehen, die mindestens auf Fachschul-/Fachhochschulniveau angesiedelt sein muss, ergänzt um mindestens zwei Jahre relevante Arbeitspraxis.
- die über Kenntnisse im Bereich Qualitätssicherung verfügen
- die einen mehrtägigen Lehrgang zur Durchführung von Audits absolviert haben
- die mindestens 10 Zertifizierungsaudits für eine Systemzertifizierung beziehungsweise mindestens ein Einzelzertifizierungsaudit oder zwei regelmäßige Kontrollen für MPS-Florimark Trade als Trainee unter Kontrolle eines qualifizierten MPS-Florimark Trade-Auditors durchgeführt haben
- die über fundierte Kenntnisse zum Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade verfügen und diese Kenntnisse durch die Teilnahme an einem von MPS organisierten Auditorentreffen aktualisieren und jährlich mindestens eine erste Zertifizierungsuntersuchung oder zwei regelmäßige Kontrollen für MPS-Florimark Trade durchführen
- deren Unabhängigkeit gewährleistet ist.

0.9 Zertifizierungsuntersuchung

- Bei der ersten Beurteilung (Zertifizierungsuntersuchung) prüft die Zertifizierungseinrichtung bei den Zertifikat-Antragstellern, ob deren Qualitätssicherungssystem und das Produkt den gestellten Anforderungen laut Zertifizierungsschema entsprechen.
- Aus der unten stehenden Tabelle geht je Schema die notwendige Mindest-Stundenanzahl pro Jahr an einem Standort einschließlich Vorbereitung hervor einschl. Dokumentation. Außerdem gehen hieraus auch die zusätzlich notwendigen Stunden bei einem zusätzlichen Standort hervor. Für weitere Erläuterungen zu den ISO-Stunden siehe ISO-Schema.

Zertifizierungsschema/Teilzertifikat	Mindest-Zeitaufwand für die Anfangsbeurteilung pro Jahr	Zusätzliche Stunden je zusätzlichem Standort pro Jahr
MPS-Florimark Trade	ISO + mind. 4 Stunden für GTP	ISO + mind. 4 Stunden für GTP
GTP	12 Stunden	mind. 4 Stunden
TraceCert	6 Stunden	mind. 4 Stunden

- Die Kombination des Zertifikationsaudits für MPS-Florimark Trade mit einem Audit für ein anderes Zertifizierungsschema ist gestattet.
- Die Beurteilungen finden auf der Grundlage von Gesprächen mit der Geschäftsführung und/oder Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Unternehmens des Antragstellers, durch Wahrnehmungen an Produktionsstandorten, Beurteilung der Registrierungen und Verwaltungsdaten sowie der Bewertung von Erzeugnissen statt.
- Innerhalb einer Woche nach Gewährung des Zertifikats übergibt die Zertifizierungsstelle MPS folgende Daten:
 - den Namen des Unternehmens des Zertifikatsinhabers sowie - falls dieser davon abweicht - den Handelsnamen, unter dem das Unternehmen tätig ist
 - Name der Person, die das Unternehmen rechtskräftig vertritt;
 - Anschrift und Ort des Unternehmens des Zertifikatsinhabers sowie zugehörige Niederlassungen, an denen die Produktion stattfindet
 - Datum des ersten Antrags als Zertifikatsinhaber und Datum der Zertifizierung;
 - Umfang der Zertifizierung;
 - Geltungsdauer des Zertifikats.

0.10 Regelmäßige Kontrollen

- a) Der Zertifikatsinhaber ist zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen durch eine Zertifizierungseinrichtung verpflichtet, bei denen beurteilt wird, ob Qualitätssicherungssystem und die Erzeugnisse des Zertifikatsinhabers dauerhaft den im vorliegenden Zertifizierungsschema gestellten Anforderungen entsprechen und ob das Markenzeichen MPS-Florimark Trade bestimmungsgemäß eingesetzt wird.
- b) Die Häufigkeit wird auf mindestens einmal jährlich festgesetzt.
- c) Für die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen wird ein Vertrag zwischen Zertifizierungseinrichtung und dem Zertifikatsinhaber geschlossen. Der Vertrag wird für drei Jahre geschlossen. Nach dieser Zeit findet eine vollständige Neubeurteilung des Qualitätssicherungssystems statt.
- d) Aus der unten stehenden Tabelle geht je Schema die notwendige Mindest-Stundenanzahl pro Jahr an einem Standort einschließlich Vorbereitung hervor. Außerdem gehen hieraus auch die zusätzlich notwendigen Stunden bei einem zusätzlichen Standort hervor. Für weitere Erläuterungen zu den ISO-Stunden siehe ISO-Schema.

Zertifizierungsschema/Teilzertifikat	Mindest-Zeitaufwand für die regelmäßigen Kontrollen pro Jahr	Zusätzliche Stunden je zusätzlichem Standort pro Jahr
MPS-Florimark Trade	ISO + mind. 4 Stunden für GTP)	ISO + mind. 4 Stunden für GTP
GTP	8 Stunden	mind. 4 Stunden
TraceCert	6 Stunden	mind. 4 Stunden

- e) Das Kombinieren des regelmäßigen Audits für MPS-Florimark Trade mit einem Audit für eine andere Zertifizierungsregelung ist erlaubt.
- f) Die Zertifizierungsstelle kann festlegen, dass eine weitere regelmäßige Kontrolle notwendig ist, beispielsweise aufgrund von festgestellten Mängeln.
- g) Die Kontrollen finden auf der Grundlage von Gesprächen mit der Geschäftsführung und/oder Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Unternehmens des Zertifikatsinhabers, durch Wahrnehmungen an Produktionsstandorten, Beurteilung der Registrierungen und Verwaltungsdaten sowie der Bewertung von Erzeugnissen statt.

0.11 Unangekündigte Kontrollen

- a) Jede Zertifizierungseinrichtung muss jährlich bei 10 % der MPS-Florimark-Trade-zertifizierten Unternehmen (oder Unternehmen mit Teilzertifikat) ein unangekündigtes Audit durchführen.
- b) Jede Zertifizierungseinrichtung muss pro Jahr mindestens 1 unangekündigtes Audit durchführen, das heißt, wenn eine ZE weniger als 10 zertifizierte Unternehmen hat, muss sie mindestens ein unangekündigtes Audit durchführen.
- c) Die Wahl der Unternehmen durch die ZE basiert auf Geographie und Auditvergangenheit.
- d) Es werden ausschließlich die Anforderungen von Florimark TraceCert überprüft.
- e) Die Kosten werden von MPS übernommen (mind. 6 Stunden en max. 8 Stunden Auditzeit)
- f) Der ZE informiert den Zertifikatsinhaber zuvor über die vorgenommene Kontrolle. Diese Mitteilung findet in einem Zeitraum von mind. 24 und höchstens 48 Stunden (1-2 Werktagen) statt. Der Zertifikatsinhaber kann die Kontrolle aufgrund von medizinischen oder anderen berechtigten Gründen verweigern. Der Zertifikatsinhaber erhält dann noch eine zweite Mitteilung über einen Besuch (innerhalb von 24 und höchstens 48 Stunden im Voraus).

Wenn der Besuch aus ungerechtfertigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aushebung erfolgen.

0.12 Thematische Untersuchung

- a) MPS kann regelmäßige thematische Untersuchungen als Bestandteil regelmäßiger Überprüfungen durchführen, die dazu dienen, die Wirksamkeit der einzelnen Bereiche des Zertifizierungsschemas abzuschätzen. Die Untersuchungsthemen werden von MPS festgelegt.
- b) Die Zertifizierungseinrichtung führt diese Untersuchungen als Bestandteil der regelmäßigen Kontrollen durch und stellt hierfür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung. Der Zertifikatsinhaber hat an diesen Untersuchungen mitzuarbeiten. Die Zertifizierungseinrichtung setzt MPS über die Ergebnisse dieser thematischen Untersuchungen mittels eines Berichts in Kenntnis.

0.13 Verwendung der Kollektivmarke Florimark

- a) MPS erlaubt Zertifikatsinhabern die nicht exklusive Nutzung der Kollektivmarke MPS-Florimark-Trade. Das Recht auf die Verwendung der Kollektivmarke Florimark gilt ausschließlich für Zertifikatsinhaber, die auf der Grundlage der Zertifizierungspläne für Florimark zertifiziert worden sind.
Zudem müssen Zertifikatsinhaber in ihrer Betriebsführung mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - Anforderungen laut letzter Version der Bestimmungen für eine Produktzertifizierung der Zertifizierungseinrichtung
 - Anforderungen laut letzter Version eines von MPS für MPS-Florimark Trade festgelegten Zertifizierungsschemas
 - sonstige, neue und/oder geänderte Regelungen und/oder Vorschriften, die nach dem Datum dieses Vertragsabschlusses in Kraft getreten sind.
- b) Zertifikatsinhaber von MPS-Florimark Trade haben ein Recht auf Verwendung des Florimark-Markenzeichens auf Präsentationsformen des Unternehmens (beispielsweise auf Briefpapier, An- und Verkaufsdokumenten).
- c) Zertifikatsinhaber von MPS-Florimark Trade dürfen das Florimark-Markenzeichen nicht auf Produkten anbringen (Produkte dürfen von Zertifikatsinhaber an von MPS-Florimark Trade nicht mit einem Florimark-Markenzeichen etikettiert werden). Es ist Zertifikatsinhabern von MPS-Florimark Trade jedoch erlaubt, das Logo von Florimark auf der Verpackung anzubringen, falls dieses Florimark-Logo eindeutig an den Firmennamen gekoppelt ist.
- d) Der digitale Entwurf des Logos wird dem Zertifikatinhaber von MPS zur Verfügung gestellt. Form, Größe, Farbe etc. der Logos müssen die von MPS gestellten Vorschriften erfüllen. Die Form des Logos darf nicht geändert oder angepasst werden. Die Abmessungen des Logos betragen 3,6 x 4,4 cm. Verkleinerung bis zu 50 % und Vergrößerung bis zu 150 % sind zulässig. Weitere Verkleinerung oder Vergrößerung in Rücksprache mit MPS.
- e) Nach Kündigung des Vertrags dürfen das MPS-Florimark-Trade-Logo, Zertifikat oder andere Dokumente in Zusammenhang mit MPS-Florimark Trade gemäß Nutzungsvorschriften und sonstigen Reglements nicht weiter verwendet werden.

0.14 Sanktionen

- a) Kommt der Zertifikatsinhaber seinen Verpflichtungen aus vorliegendem Zertifizierungsschema nicht nach, treten die Sanktionsbestimmungen der Zertifizierungseinrichtung in Kraft.
- b) Handelt der Zertifikatsinhaber im Widerspruch zum Zertifizierungsschema, wird der Anspruch auf die Nutzung der Kollektivmarke MPS-Florimark Trade eingezogen.

0.15 Änderungen

- a) Die Leitung von MPS ist nach Absprache mit der MPS-Interessengemeinschaft dazu befugt, das Zertifizierungsschema zu ändern.
- b) Wenn die Bestimmungen, Voraussetzungen, Regeln oder Vorschriften, auf die in diesem Zertifizierungsschema verwiesen wird, geändert werden, treten die dann geltenden Ausgaben in Kraft.

0.16 Publikation

- a) Eine Abschrift des Zertifizierungsschemas kann von dieser Website heruntergeladen werden: www.my-mps.com.
- b) Solange die Registrierung andauert, wird der Teilnehmer über Änderungen im Zertifizierungsschema informiert.
- c) Eine aktuelle Liste der zertifizierten MPS-Florimark-Trade-Unternehmen ist kostenlos erhältlich. Sie kann auf www.my-mps.com heruntergeladen werden. Die Interessengemeinschaft bestimmt, wie diese Daten zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen zu dieser Interessengemeinschaft finden Sie unter www.my-mps.com und dann „Über die MPS-Organisation“.

A Bedingungen für das Florimark TraceCert-Zertifikat

Um für ein Florimark TraceCert-Zertifikat in Betracht zu kommen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die in Kapitel 0 in diesem Dokument genannten Anforderungen
- b) Die nachstehenden Anforderungen:

Wenn ein Unternehmen sich entscheidet, einen Prozess, der sich auf die Übereinstimmung des Produkts mit den Bedingungen auswirkt, auszulagern, muss das Unternehmen dafür Sorge tragen, dass diese Prozesse kontrolliert werden. Art und Umfang der Kontrolle für diese ausgelagerten Prozesse sind innerhalb des Qualitätsmanagementsystems festzulegen.

1 QUALITÄTS- UND LOGISTIKKONTROLLE

1.1 Eingangskontrolle

- a) Sie führen bei allen eingehenden Partien an Blumen- und/oder Baumzuckerzeugnissen eine Eingangskontrolle durch. Dabei soll beurteilt werden, ob die Lieferung den Liefervorschriften und den eigenen Qualitätsnormen entspricht und ob sie ausreichend frisch ist. Dort, wo es nicht möglich ist, jede einzelne Lieferung zu kontrollieren, ist ein möglichst großer Prozentsatz zu überprüfen um die Verlässlichkeit zu garantieren.
- b) Sie stellen den mit der Überprüfung betrauten Mitarbeitern Informationen zu den für Ihr Unternehmen relevanten kritischen Punkten zur Verfügung. Darin sind auch die geltenden Produktspezifikationen zu berücksichtigen.
- c) Sie registrieren bei Abweichungen mindestens deren Art, den Lieferanten und die darauf folgenden Maßnahmen.

1.2 Lagerung

- a) Sie verfügen gegebenenfalls über konditionierte Räumlichkeiten zur Lagerung Ihrer Produkte. Raum und Temperatur/Luftfeuchtigkeit sind zur Lagerung des Produkts geeignet. Es kann beispielsweise folgendermaßen unterschieden werden: ein kalter Raum für Blumen, ein weniger kalter Raum für Blumen, ein Raum für Pflanzen und ein Raum für essbare Produkte.
- b) Blumenzuckerzeugnisse, die auf ihre Weiterverarbeitung warten, befinden sich mindestens nachts im konditionierten Lagerraum.
- c) Sie messen und registrieren mindestens die Temperaturabweichungen im konditionierten Lagerraum (beispielsweise als Folge einer Störung).

1.3 Vorratsverwaltung

- a) Sie verfügen über eine Vorratsverwaltung auf Ebene der gelieferten Partien für die im Unternehmen vorhandenen Partien an Blumen- und/oder Baumzuckerzeugnissen. In der Verwaltung sind für jede Partei mindestens die Produktinformationen (Rasse, Kulturpflanze, Sorte), das Eingangsdatum, Lieferanteninformationen sowie das Einkaufsdatum festzuhalten.
- b) Sie führen eine Registratur über die Ausfallmenge, unter Angabe des Beanstandungen.

- c) Sie kontrollieren am Ende jedes Arbeitstages die Vorratsübersichten mit den Angaben zu Eingangsdatum und Frische. Partien, deren Qualität laut Übersicht nicht mehr den Mindestanforderungen genügen, werden visuell beurteilt und:
 - falls unbrauchbar, aus dem Vorrat entfernt oder
 - bei eingeschränkter Brauchbarkeit als abweichendes Produkt markiert

1.4 Zwischenkontrolle Qualität

- a) Sie führen Kontrollen bezüglich der Qualität und/oder der Lagerungsnorm (Temperatur, Luftfeuchtigkeit und gegebenenfalls Tagesanzahl) pro gelagertem Baum- oder Blumenzucherzeugnis sowie aller essbaren Produkte durch.
- b) Die Frische der Partien an Blumen- und Baumzucherzeugnissen sowie aller essbaren Produkte wird bei der Be- und Verarbeitung sowie bei Verlassen des Betriebs kontrolliert und registriert.

1.5 Verteilung

- a) Sie sind verantwortlich dafür, dass das richtige Produkt an den richtigen Kunden geliefert wird. Dies weisen Sie über ein System nach, das die Verwechslung von im Auftrag des Abnehmers eingekauften Partien an Blumen- und Baumzucherzeugnissen sowie essbarer Produkte mit Partien anderer Abnehmer ausschließt.

1.6 Rückverfolgbarkeit

- a) Sie statten die Partien an Blumen- und Baumzucherzeugnissen sowie essbarer Produkte mit Informationen aus. Mindestens erkennbar sind:
 - 1. eine eindeutige Identifikation von Partien
 - 2. die Qualitätskategorie von Partien
 - 3. das Prüfstadium (beispielsweise Eingangskontrolle durchlaufen ja/nein) mittels eines vom Unternehmen festgesetzten Verfahrens (zum Beispiel mittels eines Labels, Vorratsnummer ja/nein, Entfernen des Versteigerungsbriefes oder von Lieferzetteln, fester Standort o.ä.).
- b) Sie verwalten für alle eingekauften Partien den unmittelbaren Lieferanten. Beim Kauf über eine Versteigerung ist dies der Lieferant, der die Versteigerung beliefert. Das Ursprungsland der Herkunft ist bekannt (gesetzliche Bedingung).
- c) Sie verwalten alle Lieferungen an Kunden sowie die entsprechenden, gelieferten Erzeugnisse (Rassen, Mengen, Sortierung u.ä.).
- d) Die Registrierungen eingekaufter Partien, Bearbeitungen und Lieferungen an Abnehmer sind so strukturiert, dass eindeutig nachvollzogen werden kann, von welchem Lieferanten die gelieferten Produkte stammen. In den folgenden Fällen ist eine Rückverfolgbarkeit der Herkunftspartie als Näherungswert zugelassen:
 - 1. Bei Sträußen und Mischtrays. Bei deren Zusammenstellung wird registriert, welche Partien verwendet wurden.
 - 2. Bei der Zusammenstellung mehrerer Produktpartien gleicher Qualität aus mehreren eingekauften Parteien. Bei der Zusammenstellung wird registriert, welche eingekauften Partien zusammengefügt worden sind.
- e) Die Verwaltung ist so aufgebaut, dass eine Rückverfolgbarkeit der Herkunft der gelieferten Blumen mindestens für einen Zeitraum von drei Wochen möglich ist, bei Pflanzen mindestens sechs Wochen. Baumzucherzeugnisse müssen mindestens 1 Wachstumssaison nach Lieferung noch nachverfolgt werden können.

- f) Die Aufbewahrungsfristen der Übersichten stimmen mit der Art der Registraturen und den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen überein. Die mit Namenszeichen versehenen Kontrollnachweise werden, wie die registrierten Abweichungen, aufbewahrt. Bei laufenden Reklamationsverfahren werden die Registrierungen aufbewahrt, bis die Reklamation endgültig abgewickelt worden ist. Die Organisation betreffende Beurteilungsberichte sowie andere Registrierungen sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.
- g) Das verwendete Leergut ist mit einer Identifizierung zu versehen.
- h) Bei Produkten mit einem bestimmten Gütezeichen (beispielsweise MPS-ABC, MPS-SQ, Milieukeur, EKO), die unter Angabe dieses Gütezeichens von einem Abnehmer gefordert und vom Händler als solche geliefert werden, müssen sich diese Erzeugnisse von der Anlieferung bis einschließlich Vertrieb administrativ und physisch von anderen Produkten unterscheiden lassen.

B Bedingungen für das Florimark GTP-Zertifikat

Um für ein Florimark GTP-Zertifikat in Betracht zu kommen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die in Kapitel 0 in diesem Dokument genannten Anforderungen
- b) Die in diesem Dokument in Abschnitt A aufgeführten Anforderungen (aufgenommen in den nachstehenden Bedingungen, farbig **markiert**)
- c) Die nachstehenden Anforderungen:

Wenn ein Unternehmen sich entscheidet, einen Prozess, der sich auf die Übereinstimmung des Produkts mit den Bedingungen auswirkt, auszulagern, muss das Unternehmen dafür Sorge tragen, dass diese Prozesse kontrolliert werden. Art und Umfang der Kontrolle für diese ausgelagerten Prozesse sind innerhalb des Qualitätsmanagementsystems festzulegen.

1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 Produktqualität (allgemein)

- a) Sie liefern Blumen- und Baumzuchterzeugnisse und/oder essbare Produkte, deren Qualität die mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen und dessen selbstverständliche Erwartungen erfüllen.
- b) Sie gewährleisten ein Mindestniveau im Hinblick auf den Zierwert und die Haltbarkeit lebender Blumenhandelserzeugnisse, passend zu Art und Gebrauchsfunktion dieser Erzeugnisse.
- c) Alle für Abnehmer bestimmte Produkte werden so behandelt, gelagert und verpackt, dass deren Qualität erhalten bleibt. Siehe Kapitel 2. Qualitäts- und Logistikkontrolle.
- d) Sie liefern nicht-lebende (Neben-) Produkte in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Abnehmers.
- e) Sie kaufen und handeln nicht mit Erzeugnissen, die deutlich durch Botrytis angegriffen und/oder mit einem entsprechenden Prüfhinweis versehen sind.

1.2 Sortiment

- a) Sie verfügen über einen ausreichend großen Lieferantenumfang, der gewährleistet, dass der Sortimentsnachfrage jederzeit entsprochen werden kann. Siehe Kapitel 3. Zusammenarbeit in der Kette.
- b) Von dem eingekauften Erzeugnis müssen mindestens 25 % nachhaltig sein (z. B. MPS-ABC, MPS-SQ, GLOBALG.A.P. oder gleichwertig, EKO, Milieukeur, Fair Trade etc.).
- c) Wenn diese Mindestanforderung erfüllt wird, muss das Unternehmen Pläne mit immer weiter gehenden Zielen bezüglich Einkauf nachhaltiger Produkte sowie einen entsprechenden Aktionsplan formulieren.

1.3 Spezifizierung der Qualität

- a) Sie legen bei der Vorratsverwaltung und der Partienidentifikation Qualitätskategorien für unterschiedliche Qualitätsebenen bei den Produkten an,
- b) Sie spezifizieren Kundenbestellungen auf der Grundlage möglichst objektiver Kriterien. Verkäufer und Einkäufer können Blumenzucht- und/oder Baumzuchterzeugnisse aus spezifischen Partien bestimmten Kunden eindeutig zuweisen, um so den subjektiven Qualitätsanforderungen und Vorzügen der Kunden entsprechen zu können.
- c) Sie sorgen für strukturierte Besprechungssituationen zwischen Einkauf, Verkauf und Logistikmitarbeitern, um die Informationen zu subjektiven Qualitätsanforderungen und Vorzügen der Kunden gut kommunizieren zu können. Vereinbarungen, die bei diesen Besprechungen getroffen werden, werden schriftlich festgehalten.

1.4 Logistik (allgemein)

- a) Sie realisieren eine hohe Lieferzuverlässigkeit (ggf. gemäß den spezifischen Anforderungen des Kunden) bei Blumen- und/oder Baumzuchterzeugnissen.
- b) Sie beurteilen vor dem Abschluss von Aufträgen, ob Liefervereinbarungen mit großer Sicherheit (oder ggf. gemäß mit dem Kunden vereinbarter Bandbreite) erfüllt werden können.

1.5 Prozesskontrolle (allgemein)

- a) Sie verfügen über festgelegte Prozessbeschreibungen der Einkaufs-, Verkaufs- und logistischen Prozesse. In den Prozessbeschreibungen sind festgelegt:
 - 1. die kritischen Punkte innerhalb der Prozesse (wichtige kritische Punkte sind in Kapitel 2 aufgeführt, diese müssen mindestens in den Prozessbeschreibungen genannt werden)
 - 2. die Normen in Hinblick auf die kritischen Punkte
 - 3. die Kontrollpunkte, die bei der Überprüfung, ob den eigenen Normen oder den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen entsprochen worden ist, benötigt werden.
- b) Sie halten die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen schriftlich fest.
- c) Sie stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Informationen zu Aufträgen, Partien und Sendungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung notwendig sind, in schriftlicher Form zur Verfügung.

2 QUALITÄTS- UND LOGISTIKKONTROLLE

2.1 Eingangskontrolle

- a) Sie führen bei allen eingehenden Partien an Blumen- und/oder Baumzuchterzeugnissen sowie essbaren Produkten eine Eingangskontrolle durch. Dabei soll beurteilt werden, ob die Lieferung den Liefervorschriften und den eigenen Qualitätsnormen entspricht und ob sie ausreichend frisch ist. Dort, wo es nicht möglich ist, jede einzelne Lieferung zu kontrollieren, ist ein möglichst großer Prozentsatz zu überprüfen um die Verlässlichkeit zu garantieren.
- b) Die Personen, die Kontrolltätigkeiten durchführen, sind über ihre Verantwortlichkeiten im Hinblick auf Kontrollen informiert und verfügen über erforderliche Kenntnisse und Spezifikationen von Kunden.
- c) Sie stellen den mit der Überprüfung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Informationen zu den für Ihr Unternehmen relevanten kritischen Punkten zur Verfügung. Darin sind auch die geltenden Produktspezifikationen zu berücksichtigen.
- d) Während der Kontrollen festgestellte Abweichungen werden sowohl intern als auch extern mit den Verantwortlichen besprochen.
- e) Sie registrieren bei Abweichungen mindestens deren Art, den Lieferanten und die darauf folgenden Maßnahmen.
- f) Sie führen bei allen eingehenden Partien an Blumen- und/oder Baumzuchterzeugnissen eine Frischekontrolle durch. (Siehe auch Zwischen- und Ausgangskontrollen: §2.4 und §2.7.) Das Unternehmen muss gegebenenfalls spezifische kunden- und/oder länderbezogene Anforderungen (wie erdfreie Zwiebeln für die USA) berücksichtigen.

2.2 Lagerung

- a) Sie verfügen gegebenenfalls über konditionierte Räumlichkeiten zur Lagerung Ihrer Produkte. Raum und Temperatur/Luftfeuchtigkeit sind zur Lagerung des Produkts geeignet. Es kann beispielsweise folgendermaßen unterschieden werden: ein kalter Raum für Blumen, ein weniger kalter Raum für Blumen, ein Raum für Pflanzen und ein Raum für essbare Produkte.
- b) Blumenzuchterzeugnisse, die auf ihre Weiterverarbeitung warten, befinden sich mindestens nachts im konditionierten Lagerraum.
- c) Sie messen und registrieren mindestens die Temperaturabweichungen im konditionierten Lagerraum (beispielsweise als Folge einer Störung).

2.3 Vorratsverwaltung (administrativ)

- a) Sie verfügen über eine Vorratsverwaltung auf Ebene der gelieferten Partien für die im Unternehmen vorhandenen Partien an Blumen- und Baumzuchterzeugnissen sowie essbaren Produkten. In der Verwaltung sind für jede Partei mindestens die Produktinformationen (Rasse, Kulturpflanze, Sorte), das Eingangsdatum, Lieferanteninformationen sowie das Einkaufsdatum festgehalten.
- b) Sie halten die Ausfallmenge unter Angabe der Beanstandungen schriftlich fest.
- c) Sie führen eine schriftliche Leergutübersicht, die gewährleistet, dass der Leergutvorrat und Vorratsänderungen jederzeit bekannt sind.
- d) Sie kontrollieren am Ende jedes Arbeitstages die Vorratsübersichten mit den Angaben zu Eingangsdatum und Frische. Partien, deren Qualität laut Übersicht

nicht mehr den Mindestanforderungen genügen, werden einer Sichtkontrolle unterzogen und:

- falls unbrauchbar, aus dem Vorrat entfernt oder
- bei eingeschränkter Brauchbarkeit als abweichendes Produkt markiert

2.4 Zwischenkontrolle Qualität

- a) Sie führen Kontrollen bezüglich der Qualität und/oder der Lagerungsnorm (Temperatur, Luftfeuchtigkeit und gegebenenfalls Tagesanzahl) pro gelagertem Baum- oder Blumenzucherzeugnis sowie aller essbaren Produkte durch.
- b) Sie führen Kontrollen im Hinblick auf die Qualität der Blumen- und/oder Baumzucherzeugnisse bei Verteilung und Bearbeitungen durch. Die Personen, die diese Tätigkeiten durchführen, kennen ihre Aufgaben bezüglich der Kontrollen und verfügen über ausreichende Informationen und die erforderlichen, nachweislichen Kenntnisse.
- c) Die Frische der Partien an Blumen- und Baumzucherzeugnissen sowie aller essbarer Produkte wird bei der Be- und Verarbeitung sowie bei Verlassen des Betriebs kontrolliert und registriert.

2.5 Verteilung

- a) Sie verteilen die Blumen- und Baumzucherzeugnisse so an die Kunden, dass die mit dem Kunden getroffenen Liefervereinbarungen eingehalten werden. Dabei werden möglichst Erfahrungen mit Kundenwünschen aus der Vergangenheit berücksichtigt.
- b) Sie verfügen über ein System, mit dem Sie Blumen- und/oder Baumzucherzeugnisse einer spezifischen Partie aus dem Vorrat, beispielsweise von einem bestimmten Zuchtbetrieb, einem Kunden gezielt zuweisen können (siehe auch § 1.4b Spezifizierung der Qualität).
- c) Sie sind verantwortlich dafür, dass das richtige Produkt an den richtigen Kunden geliefert wird. Dies weisen Sie über ein System nach, das die Verwechslung von im Auftrag des Abnehmers eingekauften Partien an Blumen- und Baumzucherzeugnissen sowie essbarer Produkte mit Partien anderer Abnehmer ausschließt.

2.6 Bearbeitungen und Behandlungen

(nicht zutreffend für Baumzucherzeugnisse)

- a) Sie tragen Sorge für eine kontrollierte Durchführung von Bearbeitungen und Behandlungen zur Minimierung der Risiken einer qualitativen Verschlechterung bei den Produkten. Folgende Maßnahmen sind mindestens zu ergreifen:
 1. Messung und Registrierung mindestens der Temperaturabweichungen in einem konditionierten Verarbeitungsraum.
 2. Beim Auspacken und neu Verpacken: die Einhaltung einer sorgfältigen Arbeitsweise zur Vermeidung von Schäden.
 3. Beim Anfertigen von Sträußen:
 - Durchführung einer Kontrolle im Hinblick auf Qualität und Frische der Blumen, die in den Sträußen verarbeitet werden sollen.
 - Die Verfügbarkeit einer Spezifikation des zusammenzustellenden Straußes in Form einer schriftlichen Spezifikation oder eines Musters
 - Die Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf den richtigen Abschnitt von Stielen, damit der Strauß keine kurzen Stängel enthält.

4. Bei der Verwendung eines Haltbarkeitsmittels: die schriftliche Festlegung der Dosierungen und die Verabreichung entsprechend den Vorgaben. Kommt eine Mischmaschine zum Einsatz, führen Sie Kontrollen bezüglich einer richtigen Einstellung der Maschine durch.
5. Beim Wässern von Blumen: die Einhaltung einer Norm von max. 12 °C Wassertemperatur in Eimern und Kontrolle und Registrierung der Wassertemperatur. Stellt der Kunde spezielle Anforderungen, beispielsweise eine niedrigere Temperatur, wird diesen nachgekommen.
6. Bei allen Verpackungsarbeiten: die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Verpackungsarbeiten. Die stichprobenartige Kontrolle ist von einer anderen Person als derjenigen durchzuführen, die die eigentlichen Verpackungstätigkeiten ausgeführt hat.

Das Unternehmen kann (aufgrund von Qualitätserwägungen) von den o.g. Punkten abweichen.

- b) Sie halten bei allen Bearbeitungen und Behandlungen hygienische Arbeitsweisen ein. Das bedeutet mindestens, dass:
 1. beim Wässern von Blumen saubere Eimer und frisches Leitungswasser verwendet werden
 2. zwischen Partien und/oder Aufträgen die Tische gereinigt werden
 3. Betriebsräume, in denen Blumen und Pflanzen verarbeitet werden (einschl. Kühlzellen), mindestens jeden Tag gereinigt werden und einen ordentlichen Eindruck hinterlassen
 4. im Großhandelsunternehmen Ordnung und Sauberkeit herrschen.

2.7 Lieferung

- a) Sie spezifizieren zu Kontrollzwecken die Zahl der Einheiten und Kolli sowie den Inhalt einer Sendung, die zur Bestellung eines bestimmten Kunden gehört.
- b) Sie führen Kontrollen im Hinblick auf die fristgerechte Auftragsbearbeitung auf der Grundlage festgelegter Zeitgrenzen zu mehreren Zeitpunkten während des Bearbeitungs- und Lieferprozesses durch.
- c) Sie führen Kontrollen im Hinblick auf die Korrektheit des Versandes im Vergleich zum Auftrag während des Bearbeitungs- und Lieferprozesses durch. Die Freigabe an jedem Kontrollpunkt wird für die Endkontrolle sichtbar angebracht. Die Endkontrolle wird von hiermit betrauten Personen durchgeführt. Die Freigabe einer Sendung durch diese Personen ist in sichtbarer Form angebracht.
- d) Sie halten Verzögerungen, Mankos und andere Mängel, die bei den Kontrollen im Hinblick auf Fristgerechtheit und Korrektheit der Aufträge festgestellt werden, schriftlich fest.
- e) Wenn ein Kunde bestimmte Anforderungen an die Lieferung stellt, wird diesen nachgekommen (einschl. Auslagerung der Lieferung).

2.8 Transport

- a) Sie befördern Ihre Erzeugnisse oder lassen diese gegebenenfalls im konditionierten Transport befördern (produktspezifisch konditionierter Transport).
- b) Sie können nachweisen, dass die Produkte mit der gewünschten Temperatur beim Spediteur abgeliefert werden. Der Spediteur gewährleistet die Einhaltung der vereinbarten Temperatur beim Transport.
- c) Wenn die Baumzuchterzeugnisse nacktwurzelig transportiert werden, müssen sie gut abgedeckt werden.

2.9 Rückverfolgbarkeit

- a) Sie stellen die Partien an Blumen- und Baumzuchterzeugnissen sowie essbarer Produkte mit Informationen aus. Mindestens erkennbar sind:
1. eine eindeutige Identifikation von Partien
 2. die Qualitätskategorie von Partien
 3. das Prüfstadium (beispielsweise Eingangskontrolle durchlaufen ja/nein) mittels eines vom Unternehmen festgesetzten Verfahrens (zum Beispiel mittels eines Labels, Vorratsnummer ja/nein, Entfernen des Versteigerungsbriefes oder von Lieferzetteln, fester Standort o.ä. Siehe auch §2.7.c Lieferung).
- b) Sie tragen dafür Sorge, dass bei allen Lieferungen überprüft werden kann, welche Personen oder Mitarbeitergruppen für die durchgeführten Kontrollen und Bearbeitungen verantwortlich sind.
- c) Sie verwalten für alle eingekauften Partien den unmittelbaren Lieferanten. Beim Kauf über eine Versteigerung ist dies der Lieferant, der die Versteigerung beliefert. Das Ursprungsland der Herkunft ist bekannt (gesetzliche Bedingung).
- d) Sie verwalten alle Lieferungen an Kunden sowie die entsprechenden, gelieferten Erzeugnisse (Rassen, Mengen, Sortierung u.ä.).
- e) Die Registrierungen eingekaufter Partien, Bearbeitungen und Lieferungen an Abnehmer sind in einer Form strukturiert, dass eindeutig nachvollzogen werden kann, von welchem Lieferanten die gelieferten Produkte stammen. In den folgenden Fällen ist eine Rückverfolgbarkeit der Herkunftspartie als Näherungswert zugelassen:
1. Bei Sträußen und Mischtrays. Bei deren Zusammenstellung wird registriert, welche Partien verwendet wurden.
 2. Bei der Zusammenstellung mehrerer Produktpartien gleicher Qualität aus mehreren eingekauften Parteien. Bei der Zusammenstellung wird registriert, welche eingekauften Partien zusammengefügt worden sind.
- f) Die Verwaltung ist so aufgebaut, dass eine Rückverfolgbarkeit der Herkunft der gelieferten Blumen mindestens für einen Zeitraum von drei Wochen möglich ist, bei Pflanzen mindestens sechs Wochen. Baumzuchterzeugnisse müssen mindestens 1 Wachstumssaison nach Lieferung noch nachverfolgt werden können.
- g) Die Aufbewahrungsfristen der Übersichten stimmen mit der Art der Registraturen und den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen überein. Die mit Namenszeichen versehenen Kontrollnachweise werden, wie die registrierten Abweichungen, aufbewahrt. Bei laufenden Reklamationsverfahren werden die Registrierungen aufbewahrt, bis die Reklamation endgültig abgewickelt worden ist. Die Organisation betreffende Beurteilungsberichte sowie andere Registrierungen sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.
- h) Das verwendete Leergut ist mit einer Identifizierung versehen.
- i) Bei Produkten mit einem bestimmten Gütezeichen (beispielsweise MPS-ABC, MPS-GAP, EKO, Milieukeur), die unter Angabe dieses Gütezeichens von einem Abnehmer geliefert werden, müssen sich diese Erzeugnisse von der Anlieferung bis einschließlich Vertrieb administrativ und physisch von anderen Produkten unterscheiden lassen.

3 ZUSAMMENARBEIT IN DER KETTE

3.1 Einkauf

- a) Sie führen eine Einkaufspolitik, die darauf zielt, dass der Einkauf bei Lieferanten stattfindet, die folgenden Anforderungen entsprechen.
 - i) Handhabung der Produktqualität
 - ii) Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse
 - iii) fristgerechte und korrekte Lieferung.Sie beurteilen die Lieferanten im Hinblick auf die Erfüllung der gestellten Anforderungen.
- b) Sie schenken beim Einkauf von Erzeugnissen nachweislich mindestens folgenden Punkten Aufmerksamkeit:
 - 1. Einkaufskriterien
 - 2. Auswahl der Lieferanten
 - 3. Auswahl von Rassen
- c) Falls Sie beim Einkauf und der Vergabe von Arbeiten, wie der Erstellung von Blumensträußen, Dienstleistungen von Lieferanten in Anspruch nehmen, müssen Sie sicherstellen, dass dergleiche Verfahren beherrscht werden. Der Grad der Beherrschung, der auf ausgelagerte Arbeitsverfahren angewandt wird, muss im Rahmen des Qualitätsmanagements definiert werden.
- d) Sie signalisieren und registrieren zum internen Gebrauch alle Fälle von Abweichungen. Strukturelle und ernsthafte Abweichungen werden registriert und den betreffenden Lieferanten und/oder Abnehmern mitgeteilt.

3.2 Information des Kunden zu Lieferproblemen

- a) Sie treten bezüglich der Lieferung von Blumen- und Baumzuchterzeugnissen sowie essbarer Produkte jederzeit und frühestmöglich mit dem Kunden in Verbindung, wenn die getroffenen Vereinbarungen mit dem Kunden, beispielsweise im Hinblick auf Sorte, Qualitätsklasse, Herkunft, spezifische Qualitätsanforderungen u.ä. aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände nicht eingehalten werden können.

3.3 Informationsaustausch

- a) Sie führen eine aktive Form des Informationsaustauschs gegenüber den ausgewählten Züchtern und solchen Züchtern durch, von denen mit großer Regelmäßigkeit Blumen- und Baumzuchterzeugnisse sowie essbare Produkte bezogen werden. Es sind in strukturierter Weise mindestens Informationen auszutauschen zu:
 - 1. Zuchtbedingungen
 - 2. neuen Arten und anderen Neuerungen
 - 3. großen Veränderungen bei angebotenen Mengen
 - 4. Qualitätsproblemen und Reklamationen
 - 5. erwünschten bzw. erforderlichen und vorhandenen Zertifikaten
 - 6. Rückmeldung zu Informationen aus dem Markt
- b) Sie signalisieren und registrieren zum internen Gebrauch alle Fälle von Abweichungen. Strukturelle Abweichungen werden registriert und den betreffenden Lieferanten und/oder Abnehmern mitgeteilt.

- c) Sie können auf Wunsch der Abnehmer die Gewährleistung zu Produktionsbedingungen beim Züchter wie beispielsweise die Teilnahme an MPS und bestimmten Arbeitsbedingungen bieten.
- d) Fordert ein Lieferant eine bestimmte Qualität an Blumen- und Baumzuchterzeugnissen oder essbaren Produkten, muss er diese auch realisieren können.

3.4 Reklamationsbearbeitung

- a) Sie registrieren die Reklamationen von Kunden zu gelieferten Blumen- und Baumzuchterzeugnissen sowie essbaren Produkten und Dienstleistungen (nicht nur Ansprüche, sondern auch andere Bemerkungen zur Produktqualität, Lieferung, Rechnungsstellung usw.).
- b) Sie sorgen für eine schnelle Abwicklung von Reklamationen für den Kunden.
- c) Sie erstellen regelmäßig Übersichten zu Reklamationen und analysieren diese Übersicht bezüglich Trends und Ursachen. Anschließend werden Ziele und ein Aktionsplan daraus entwickelt.
- d) Sie teilen Reklamationen von Abnehmern oder bei internen Kontrollen festgestellte Qualitätsabweichungen bei Blumen- und Baumzuchterzeugnissen sowie essbaren Produkten den unmittelbaren Lieferanten mit, je nach Ort, an dem die Reklamation entstanden ist (z. B. Regelung zu versteckten Mängeln).

3.5 Studie zur Kundenzufriedenheit

- a) Einmal jährlich werden von einem repräsentativen Prozentsatz aller Geschäftspartner in strukturierter Form Informationen bezüglich der Zufriedenheit über die Qualität des Produktes und der Dienstleistungen sowie der Einhaltung von Vereinbarung bezüglich Lieferzeit, Zahlungsfrist, Beschränkungen usw. abgefragt. Das Unternehmen führt zu diesem Zweck eine Studie zur Kundenzufriedenheit durch. Die dabei gewonnenen Daten werden registriert. Das Unternehmen beurteilt die Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsstudie und bespricht diese mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung werden ebenfalls registriert und umgesetzt.

4 INTERNE ORGANISATION, ETHIK UND UMWELTSCHUTZ

4.1 Qualitäts- und Umweltschutzpolitik

- a) Sie verfügen über eine schriftliche konzeptionelle Erklärung, aus der Qualitätsziele hervorgehen.
- b) Sie verfügen über (Verbesserungen anstrebende) Zielsetzungen, die innerhalb der in der konzeptionellen Erklärung genannten Interessengebiete formuliert worden sind.
- c) Das Unternehmen verfügt über eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Umweltschutzklärung. Die Umweltschutzklärung muss mindestens auf folgende Punkte eingehen:
 1. allgemeine Umweltschutzziele/Umweltschutzpolitik des Unternehmens
 2. wie sich diese Umweltschutzpolitik in den Unternehmenszielen niederschlägt
 3. Welche Aktionen, Aktivitäten und Tätigkeiten unternommen werden um die Ziele zu erreichen (Mitarbeiterschulungen etc.)
 4. Überwachung und Registrierung von Umweltschutzleistungen
 5. Evaluation des Umfangs der erreichten Ziele
 6. Anpassung der Umweltschutzklärung aufgrund der Evaluation alle drei Jahre.
- d) Sie müssen einen Plan erstellen und umsetzen, in dem als Ziele die Minimierung von Abfallstoffen genannt sind sowie die Weise, wie diese umweltfreundlich entsorgt werden.
 1. Alle Verschmutzungsquellen sind in eine Liste aufgenommen und für alle Betriebsprozesse dokumentiert.
 2. Alle möglichen Abfallprodukte, die das Unternehmen erzeugt, sind in eine Liste aufgenommen und dokumentiert.
 3. Es gibt einen verständlichen, aktuellen und dokumentierten Aktionsplan, in den aufgenommen sind:
 - i. Methoden zur Vermeidung und Verringerung von Abfall und Umweltverschmutzung
 - ii. Methoden zur umweltbewussten Entsorgung der Abfallstoffe (z. B. um das Abladen auf Müllkippen und Verbrennen von Abfall zu vermeiden, unter anderem durch Recycling).
 4. Zudem werden sichtbare Aktionen und Maßnahmen im Unternehmen durchgeführt, die bestätigen, dass die Punkte aus dem Abfallplan im Unternehmen umgesetzt werden.
- e) Das Unternehmen erstellt jährlich:
 1. einen Kontroll- und Wartungsplan für verwendete Geräte und konditionierte Räumlichkeiten
 2. einen Reinigungsplan für alle Materialien, die mit dem Produkt in Berührung kommen (z. B. Leergut, Eimer etc.) sowie für die Verarbeitungsräume (einschl. Kühlzelle).In den oben genannten Plänen wird mindestens Folgendes beschrieben:
 - i. die erforderlichen Tätigkeiten
 - ii. wie häufig die Tätigkeiten durchgeführt werden
 - iii. der/die für die Durchführung und Kontrolle der Tätigkeiten Verantwortliche
 - iv. die Registrierung der Tätigkeiten
 - v. der Aufbewahrungsort des Kontroll- und Reinigungsplans.

4.2 Personalplanung, Ausbildung, Hygiene und Sicherheit

- a) Sie führen eine Personal- und Ausbildungspolitik, die die Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer hinreichenden Ausbildung und einer ordnungsgemäßen Funktionserfüllung der Mitarbeiter zum Ziel hat.
- b) Sie arbeiten neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines festgelegten Einarbeitungsprogramms ein.
- c) Sie arbeiten planmäßig an Ausbildungen. Es liegen Erkenntnisse bezüglich des derzeitigen Ausbildungsniveaus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der benötigten Grundkenntnisse je Funktion vor. Der Ausbildungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in strukturierter Form inventarisiert und mindestens bei den Personalgesprächen mit ihnen besprochen. Auf der Grundlage des inventarisierten Ausbildungsbedarfs wird ein Ausbildungsplan mit Terminplanung erstellt. Falls erforderlich, wird der Plan oder die Terminplanung angepasst, beispielsweise nach Personalgesprächen.
- d) Verfahren und Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen müssen existieren und den Mitarbeitern bekannt sein.
- e) Die Arbeitnehmer erhalten regelmäßige Instruktionen (die registriert werden) zu den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umgang mit komplexen Geräten sowie anderen Arbeitsrisiken, falls zutreffend. Diese Instruktionen werden für neue und neu eingeteilte Arbeitnehmer wiederholt.
- f) Das Unternehmen sorgt für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld, wobei die vorherrschenden Kenntnisse der Industrie und bestimmter spezifischer Gefahren berücksichtigt werden. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, damit im Zusammenhang stehen oder auftreten, indem die dem Arbeitsumfeld inhärenten Gefahrenursachen minimiert werden, insofern dies vernünftigerweise machbar ist.
- g) Es wird dafür gesorgt, dass Arbeitnehmer Zugang zu sauberen Toiletteneinrichtungen und Trinkwasser sowie, falls zutreffend, zu hygienischen Einrichtungen für die Lagerung von Nahrungsmitteln haben.
- h) Unterbringungen, falls vorgesehen, müssen sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer entsprechen.
- i) Das Unternehmen hat eine Arbeitsschutz-Risikoinventarisierung und -evaluation (RIE) durchführen lassen und auf deren Basis einen Aktionsplan erstellt. Dieser Aktionsplan muss folgende Punkte enthalten: Mängel, zu treffende Maßnahmen, Zeitplan, Verantwortliche.
- j) Im Unternehmen müssen ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweislich für betriebliche Erste Hilfe geschult sein. Sie müssen regelmäßige Wiederholungskurse nachweisen können. In jeder Gruppe von Arbeitnehmern gibt es mindestens eine Person, die einen Kurs zur betrieblichen Ersten Hilfe sowie Wiederholungskurse besucht (hat).
- k) Es müssen ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen an den Arbeitsplätzen der festen Standorte vorhanden sein. Es müssen an allen Arbeitsplätzen vollständige Erste-Hilfe-Koffer vorhanden und zugänglich sein.
- l) Unfälle müssen registriert werden.

4.3 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse, Arbeitsbedingungen

- a) Sie verfügen über einen Organisationsplan.
- b) Sie haben für alle Funktionen innerhalb des Unternehmens Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festgelegt. Darüber hinaus wurden in einem

Vertretungsplan notwendige Vereinbarungen bezüglich der Vertretung bei Abwesenheit von Personen getroffen.

- c) Sie führen mindestens einmal jährlich Personalgespräche mit allen Mitarbeitern. Diese Gespräche werden auf der Grundlage eines Standardformulars geführt. Die Ergebnisse des letzten Gespräches bilden die Grundlage für das folgende Gespräch.
- d) Es muss der Nachweis erbracht werden können, dass im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen den lokal oder national gültigen Richtlinien und ILO-Konventionen (www.ilo.org) Genüge getan worden ist. Hierbei werden mindestens die entsprechenden Vorschriften im Hinblick auf folgende Punkte erfüllt:
1. Freie Arbeitsplatzwahl: es darf keine Zwangsarbeit vorliegen.
 2. Organisationsfreiheit: allen Arbeitnehmern ist es freigestellt, sich Organisationen anzuschließen oder Organisationen nach eigenem Ermessen zu gründen und kollektive Verhandlungen zu führen.
 3. Verbot der Kinderarbeit: das Mindestalter von Arbeitnehmern (einschließlich Familienmitgliedern) hat allen lokalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften und den ILO-Konventionen zu entsprechen. Kinder und Personen unter 18 Jahren dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Umständen beschäftigt werden. Die Dokumente enthalten Angaben wie Geburtsdaten der Mitarbeiter und den dokumentierten Nachweis, dass der Unternehmer mit der oben genannten Regelung vertraut ist.
 4. Löhne: Bruttolöhne entsprechen den nationalen und branchenüblichen Bestimmungen, wenn nichts anderes im Tarifvertrag vereinbart ist. Die Dokumente enthalten die Zahl der Arbeitsstunden, Stücklohn und Gehaltsstreifen sowie den dokumentierten Nachweis, dass der Unternehmer mit der oben genannten Regelung vertraut ist. Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahme sind nicht erlaubt; außerdem ist der Abzug von Lohn, der nicht in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Arbeitnehmers nicht erlaubt. Alle disziplinarischen Maßnahmen müssen registriert werden.
 5. Arbeitszeiten: Arbeitszeiten sind in Übereinstimmung mit allen lokalen und nationalen Gesetzen sowie den ILO-Konventionen und Tarifvereinbarungen festgesetzt, je nachdem, welche mehr wiegen, und dürfen keinen exzessiven Charakter besitzen. Die Dokumente enthalten Angaben wie Arbeitsstunden je Mitarbeiter und den dokumentierten Nachweis darüber, dass der Unternehmer mit der oben genannten Regelung vertraut ist.
 6. Diskriminierungsverbot: Diskriminierung ist ausgeschlossen bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Ausbildungen, Beförderungen, Beendigung oder Renteneintritt (beispielsweise aufgrund der Rasse, Kaste, nationalen Herkunft, Religion, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, des bürgerlichen Standes, des sexuellen Vorlieben, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder politischen Partei).
 7. Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit Gesetz- und Regelung zu Arbeit und sozialer Sicherheit stehen und die sich aus dem normalen Beschäftigungsverhältnis ableiten, werden nicht durch Regelungen für die Submission, Subunternehmerschaft, Hausarbeit oder Praktika umgangen, denen keine eigentliche Absicht zur Verbesserung der Fertigkeiten oder der Gewährleistung regelmäßiger Arbeit zu Grunde liegen; außerdem wird keine der oben genannten Verpflichtungen durch den übermäßigen Gebrauch von befristeten Arbeitsverträgen umgangen. (Dokumente enthalten: Arbeitsverträge, in denen auf die oben genannten Punkte und einen schriftlichen Verhaltenskodex (national oder individuell) verwiesen wird, falls kein Bestandteil des Vertrages, allesamt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet.)

8. Altersvorsorge: die Altersvorsorge entspricht der nationalen und branchenbezogenen Regelung, Dokumente weisen aus, dass das Unternehmen/der Unternehmer mit der genannten Regelung vertraut ist.
9. Medizinische Einrichtungen: Arbeitnehmer und direkte Familienangehörige müssen Zugang zu medizinischen Einrichtungen haben.
10. Körperliche Gewalt oder körperliches Strafen, die Androhung körperlicher Gewalt, sexuelle oder andere Belästigung sowie verbale Gewalt oder andere Formen der Belästigung sind verboten.

4.4 Management Verbesserungsmaßnahmen

- a) Sie führen jährlich ein internes Audit durch, um die Anforderungen von Florimark GTP zu prüfen. Korrekturmaßnahmen müssen wie das Audit ausgeführt und dokumentiert werden.
- b) Sie organisieren in strukturierter Form den Gedankenaustausch innerhalb und unter den Abteilungen zu Verbesserungsmöglichkeiten, Verbesserungszielen und deren Umsetzung.
- c) Sie halten Verbesserungsaktivitäten schriftlich fest.
- d) Sie kontrollieren, ob die geplanten Verbesserungen entsprechend den Vereinbarungen durchgeführt worden sind.
- e) Sie besprechen sich mindestens einmal jährlich mit Ihren Lieferanten nicht-lebender (Neben-) Erzeugnisse und Dienstleistungen (mindestens die 5 wichtigsten, wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie weniger als 5 Lieferanten haben). Dabei werden frühere Vereinbarungen evaluiert und neue festgelegt. Gegebenenfalls werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

4.5 Dokumentenverwaltung und Archivierung

- a) Sie verwalten alle für die Betriebsführung wichtigen Dokumentationen und Registrierungen.
- b) Sie haben festgelegt, wer für die Verwaltung von Dokumenten verantwortlich ist.
- c) Die Verwaltung der Dokumentation umfasst: eine eindeutige Identifizierung der im Handbuch enthaltenden Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare (beispielsweise mittels Ausgabe- oder Revisionsdatum), Überprüfung auf praktische Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit, bevor Prozessbeschreibungen, Anweisungen und Formulare ausgegeben werden sowie Verfügbarkeit der aktuellen Versionen für die Mitarbeiter.
- d) Die Verwaltung von Registrierungen umfasst: eindeutige Identifikation (wenn auftragsbezogen, dann mit Auftragsnummer und/oder Auftragsbezeichnung), Erhalt der Lesbarkeit und Archivierung auf der Grundlage einer festgesetzten Aufbewahrungsfrist.

C BEDINGUNGEN FÜR DAS MPS- FLORIMARK TRADE-ZERTIFIKAT

Um für ein MPS-Florimark-Trade-Zertifikat in Betracht zu kommen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die in Abschnitt 0 in diesem Dokument genannten Anforderungen
- b) Die in Abschnitt A in diesem Dokument genannten Anforderungen
- c) Die in Abschnitt B in diesem Dokument genannten Anforderungen
- d) Folgende Anforderungen:

1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1 Qualitätssicherungssystem

- a) Sie verfügen über ein Zertifikat für das Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der ISO- 9001-Norm für eine im Verhältnis zu MPS-Florimark Trade relevante Bandbreite.

ANLAGE A: BEISPIEL LOGOS



ANLAGE B: Vergütung MPS-Florimark Zertifizierung

Mit der MPS-Florimark-Zertifizierung sind Kosten verbunden, das gilt für die folgenden Zertifikate:

- MPS-Florimark Trade (oder die Elemente Florimark TraceCert/Florimark GTP)
- Florimark GTP Lijnrijders
- MPS-Florimark Auction (oder das Element MPS-GPA)

VERGÜTUNG FÜR BETRIEBS-AUDIT

Die jährliche Vergütung für ein Zertifikatsaudit für MPS-Florimark wird in einem Angebot des C.I. festgelegt und zur Genehmigung vorgelegt.

VERGÜTUNG FÜR LIZENZ, PROMOTION UND MARKETING

Vergütung pro Betrieb pro Jahr:

- Lizenzkosten: € 300,-
- Promotions- und Marketingkosten: € 600,-: MPS-Florimark Trade und –Auction
- Promotions- und Marketingkosten: € 300,-: Florimark GTP und MPS GPA
- Promotions- und Marketingkosten: € 150,-: Florimark GTP Lijnrijders, Florimark Tracecert und MPS-Packers.

Sowohl für die Lizenz- als auch die Promotions- und Marketingkosten gilt, dass beide maximal einmal pro Betrieb pro Jahr weiterberechnet werden, ungeachtet der Anzahl Zertifikate. Dabei wird berücksichtigt, dass Betriebe mit zugrunde liegenden Elementen nur einmal die Promotions- und Marketingkosten bezahlen, jedoch je zertifiziertem Element die Lizenzkosten zahlen.

Die Vergütung für die Lizenz gilt für alle Zertifikate und wird von MPS einmal pro Jahr an C.I. weiterberechnet; C.I. steht es frei, diese Kosten an den zertifizierten Betrieb weiterzuberechnen.

Die Vergütung für Promotion und Marketing wird von MPS ebenfalls einmal pro Jahr, direkt an die Betriebe weiterberechnet.

ANLAGE C: Sanktionsregelung MPS-Florimark Trade

1 Betriebs-Audit			
1.0	Die im Zertifizierungsschema MPS-Florimark Trade genannten Bedingungen sind zu erfüllen.	Es wurden über 5 geringfügige oder mindestens 1 major NCF festgestellt.	Das Zertifikat wird nicht zuerkannt (Zertifizierungs-Audit). Teilnehmer muss innerhalb der gesetzten Frist nachweislich Abhilfemaßnahmen treffen.
		Es wurden maximal 5 minor NCF festgestellt.	Warnhinweis: Das Zertifikat wird unter der Bedingung gewährt, dass die Mängel durch Abhilfemaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.
1.1	Abhilfemaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt werden.	Abhilfemaßnahmen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht nachweislich ausgeführt. *	Warnhinweis: Es wurde eine Frist von zwei Wochen gesetzt, um die Abhilfemaßnahmen noch nachweisbar zu machen.*
1.2	Abhilfemaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt werden.	Abhilfemaßnahmen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht nachweislich ausgeführt. *	Das Zertifikat wird nicht gewährt / entzogen. Der Vertrag wird vorübergehend aufgehoben, bis Abhilfemaßnahmen nachweislich getroffen wurden.**
1.3	Änderungen am Zertifizierungsschema müssen vom Teilnehmer innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt werden.	Änderungen wurden innerhalb der gesetzten Frist vom Teilnehmer nicht implementiert.	Das Zertifikat wird nicht gewährt / entzogen. Der Vertrag wird vorübergehend aufgehoben, bis Abhilfemaßnahmen nachweislich getroffen wurden.**
1.4	Abhilfemaßnahmen / Implementation von Änderungen müssen bei vorübergehender Aufhebung des Vertrags innerhalb von 6 Monaten nachgewiesen werden.	Die Abhilfemaßnahmen / Implementation von Änderungen wurde innerhalb der Frist von 6 Monaten nicht nachgewiesen.	Der Vertrag wird aufgehoben.
1.5	Unangekündigte Kontrolle kann nicht stattfinden.	Die unangekündigte Kontrolle kann nicht stattfinden aus ungerechtfertigten Gründen.	Der Vertrag wird aufgehoben.
2 Nutzung der MPS-Vignette			
2.1	Nutzungsvorschriften der MPS – Verstoß-Nutzungsvorschrift Vignette wird eingehalten		Schriftliche Mahnung unter Angabe, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Vorschriften zu entsprechen. Veröffentlichung des Verstoßes mit MPS-Nummer des Züchters in den Newsletter und auf der Webseite. Auferlegung eines Bußgelds

			von höchstens € 450,-- für jeden Verstoß Aufhebung für (un)bestimmte Zeit der Nutzung der Vignette
--	--	--	---

Major Non Conformity Forms (major NCF) werden geschrieben, wenn die Ausarbeitungen der Normelemente (in erheblichem Maße) nicht dokumentiert und/oder implementiert sind, Normelemente (dem Sinne nach) nicht mit dem dokumentierten / implementierten Plan übereinstimmen, was zu strukturellen Mängeln führt.

Minor Non Conformity Forms (minor NCF) werden geschrieben, wenn die Ausarbeitungen der Normelemente teilweise nicht dokumentiert un/oder implementiert sind, Normelemente (dem Sinne nach) nicht mit dem dokumentierten / implementierten Plan übereinstimmen, was langfristig zu strukturellen Mängeln führen kann.

* Nachweislich Abhilfe schaffen bedeutet, dass ZE Beweismaterial zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Art der zu treffenden Abhilfemaßnahmen eine Verifikationsuntersuchung vor Ort notwendig machen, bevor das Zertifikat gewährt werden kann, werden die Kosten für diese Arbeiten dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Der Teilnehmer wird hierüber im Voraus informiert.

** Die vorübergehende Aufhebung des Vertrags dauert maximal 6 Monate. Wenn Abhilfemaßnahmen nicht nachweislich getroffen wurden, wird der Vertrag anschließend gekündigt.